

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Zweck

Der Verein Süße Zitronen e. V. mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dieser Zweck besteht in der Unterstützung von behinderten Kindern und ihren Familien und wird verwirklicht insbesondere durch eine Beratungsstelle für Eltern von behinderten Kindern sowie die Organisation von Hilfsangeboten.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausschluss von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 1 unterstützen. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, der auch darüber beschließt. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod des Mitglieds sowie bei Auflösung des Vereins. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied wegen des Verstoßes gegen die Vereinszwecke ausgeschlossen werden.

Fördermitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins mit einem Mindestbeitrag zu unterstützen. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Fördermitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss. Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedsrechten nur die nachfolgend aufgeführten: Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Vereinsführung hat ihnen Auskünfte über den letzten verfügbaren Kassenbericht sowie die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen, diese muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich mit den jeweils anwesenden Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingeladen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Behinderte.

Vorstehende Satzung wurde am 14. März 2019 errichtet.